

## **Dritte Bewirtschaftungsperiode zur Wasserrahmenrichtlinie (2022-2027): Interessen von Gewässerschutz und -nutzung in Einklang bringen – gleichrangige Würdigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange**

### **Sachstand**

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) müssen gemäß deren Artikel 4 bis spätestens 2027 erreicht werden – schon heute ist klar, dass dieses Ziel europaweit nicht erreicht werden kann. Gleichwohl sind die Instrumente zur Erreichung der Ziele anzuwenden. Grundlage zur Umsetzung der Ziele sind die Bewirtschaftungspläne der Länder und die darauf aufbauenden Maßnahmenpläne. Aktuell laufen die Vorbereitungen zum dritten Bewirtschaftungszeitraum von 2022 bis 2027. So wurden für die jeweiligen Flussgebietsgemeinschaften die Anhörungs-dokumente „Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietsgemeinschaft“ zur Information der Öffentlichkeit gemäß § 83 Abs. 4 WHG und Art. 14 Abs. 1 (b) der Richtlinie 2000/60/EG veröffentlicht.

Parallel hat das Bayerische Landesamt für Umwelt im Zuge der Maßnahmenplanung für den dritten Bewirtschaftungszeitraum zur WRRL in Bayern eine vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gestartet. Ende 2020 sollen dann die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebiete in Bayern in einem förmlichen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit zur Stellungnahme bereitgestellt werden.

### **Position der Wirtschaft**

Für industrielle Wertschöpfung ist Gewässernutzung ein essenzieller Standortfaktor – sei es durch Wasserentnahmen zu Kühl- und Produktionszwecken, Direkt- und Indirekteinleitungen von gereinigtem Abwasser, die Nutzung als Transportwege, zur Energiegewinnung oder auch zur Gewinnung von Rohstoffen.

Die Industrie unterstützt eine nachhaltige Weiterentwicklung und kontinuierliche Verbesserung des Gewässerschutzes. Industrieanlagen unterliegen hierbei einem stetigen Verbesserungs- und Anpassungsprozess. Bereits in den beiden ersten Bewirtschaftungsperioden konnten wesentliche Verbesserungen bei der Qualität der Gewässer erreicht werden. Leider finden sich diese aufgrund der Bewertungssystematik der WRRL in den Statusreports nicht adäquat wieder, so dass der Zustand vieler Gewässer weiter als mäßig oder gar schlecht gilt.

Es ist absehbar, dass für einen Großteil der Wasserkörper in Europa die Ziele der WRRL bis zum Jahr 2027 aufgrund der aktuellen Bewertungskriterien der WRRL nicht erreicht werden (insbesondere für Quecksilber, Nitrat). Im Zusammenspiel mit dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot der WRRL ergeben sich daraus erhebliche Rechtsunsicherheiten im Planungs- und Genehmigungsrecht.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung sind die Anforderungen des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots auf das einzelne (Änderungs-)Vorhaben zu erstrecken – auch wenn die Auswirkungen auf das betroffene Gewässer gering sind. Dies stellt industrielle Vorhaben vor erhebliche Genehmigungsrisiken. Es stellt sich insbesondere die Frage, welche Rolle begründete wirtschaftliche Interessen bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen spielen.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Bewertung der Gewässerqualität aktuell europaweit nicht einheitlich erfolgt. Nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein „nicht guter“ chemischer Zustand festgestellt worden. Grund ist u.a. die Art der Messung von Quecksilber in Biota – hier geht jeder Mitgliedstaat anders vor, so dass selbst dasselbe Gewässer unterschiedlich bewertet wird (z.B. die Oder als Grenzfluss zwischen Deutschland und Polen). Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab, sowohl was die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten anbelangt, als auch was die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten betrifft. Die WRRL und ihre Umsetzung in jetziger Form stellt weder gleiche Umweltstandards in den EU- Mitgliedsstaaten sicher, noch wahrt sie gleiche Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt.

Mit Blick auf diese erheblichen praktischen Mängel im Vollzug der WRRL setzt sich die deutsche Industrie für eine Fortentwicklung der WRRL ein, damit Genehmigungen einschließlich der wasserwirtschaftlichen Gestattungen für Industrieanlagen auch zukünftig möglich bleiben. Die mittlerweile 20 Jahre alte WRRL muss in verschiedenen Punkten dringend novelliert werden, weil sie dem juristischen Grundsatz widerspricht, dass Unmögliches nicht gefordert werden kann.

Ein absoluter Vorrang der gewässerökologischen Zielsetzungen gefährdet die Entwicklungsmöglichkeiten vieler bayerischer Industriestandorte und damit den Fortbestand volkswirtschaftlich wesentlicher Branchen.

### **Forderungen an Politik und Verwaltung**

Mit Blick auf die Planungen und Zielsetzungen zur dritten Bewirtschaftungsperiode sind folgende Aspekte unerlässlich für den weiteren Erfolg des Wirtschafts- und Industriestandorts Bayern:

- **Der Gewässerschutz muss in einem ausgewogen nachhaltigen Ansatz sichergestellt und kontinuierlich mit Augenmaß verbessert werden.** Dabei sind die erreichten Erfolge zu berücksichtigen. Ein nachhaltiger Ansatz bedeutet die gleichrangige Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen.
- **Im Rahmen der Zielfestlegungen sind volkswirtschaftliche und soziale Folgen angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu diskutieren, inwieweit die Zielfestlegungen anzupassen sind und inwiefern längere Übergangszeiträume festgelegt werden müssen.** Bei den Zielfestlegungen der WRRL in den Bewirtschaftungsplänen müssen – neben den gewässerökologischen – auch ökonomische Belange und die Betroffenheit einzelner Gewässernutzer adäquat abgebildet und in einem fairen Interessensausgleich berücksichtigt werden. Dies ist gerade im Hinblick auf kleinere und mittlere Unternehmen erforderlich, die aufgrund mangelnder Ressourcen ihre Belange im Rahmen der Aufstellung der Pläne kaum angemessen einbringen können.
- **Die wirtschaftliche Fortführung und Weiterentwicklung der die Gewässer nutzenden Unternehmen muss bei der Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele gewährleistet werden.** Dazu müssen die industrielle Nutzung von Gewässern zu Produktions- und Kühlzwecken sowie die wichtige Stromgewinnung aus Wasserkraft weiterhin unter wirtschaftlich akzeptablen Voraussetzungen möglich sein. Es gilt, den essenziellen Standortfaktor Wasser und die notwendige Nutzung dieser Ressource für die darauf angewiesenen bayerischen Wirtschaftsstandorte zu erhalten. Bestehende Rechte sind zu schützen. Auch müssen Unternehmen die Möglichkeit haben zu Änderungen, Erneuerungen und Erweiterungen von Gebäuden, Maschinen und Anlagen ohne unverhältnismäßige Beschränkungen.

- **Langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang müssen vermieden und Planungssicherheit für Investitionen gewährleistet werden.** Die strengen Vorgaben der WRRL sowie die entsprechenden höchstrichterlichen Urteile zu deren Auslegung können dazu führen, dass industrielle Einzelvorhaben mit Gewässernutzung nicht oder nur als Ausnahme genehmigungsfähig sind. Dies bringt erhebliche Rechtsunsicherheiten für Betrieb und Änderungsvorhaben (Investitionen) der auf Gewässernutzung angewiesenen Unternehmen mit sich. Ausnahmetatbestände gerade auch für industrielle Tätigkeiten müssen dabei grundsätzlich offenstehen (u. a. für Wasserentnahmen sowie Stoff- und Wärmefrachten) sowie auch aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können. Das Zusammenspiel von angemessenen Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen sollte – gemäß der ursprünglichen Intention der WRRL – ein ausgewogenes Bewirtschaftungsermessen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Belange ermöglichen. Maßstab müssen effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren sein.
- **Datensätze für gewässerökologische Gutachten im Rahmen wasserrechtlicher Anträge sollten auch behördenseitig zur Verfügung gestellt werden.** Am Rande von wasserrechtlichen Anträgen werden ausführliche gewässerökologische Gutachten verlangt, die Kosten bis in siebenstellige Höhe verursachen. Dabei ist die Untersuchung und das Monitoring der Gewässerqualität eine Aufgabe für die zuständige Fachbehörde. Es ist daher auch im öffentlichen Interesse, dass die den Behörden vorliegenden Daten für gewässerökologische Gutachten aktiv zur Verfügung gestellt werden.
- **Die Verhältnismäßigkeit von angedachten Maßnahmen (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) muss angemessen berücksichtigt werden.** Bereits bei der weiteren Erstellung des jetzt im vorläufigen Entwurf veröffentlichten Maßnahmenprogramms ist zu bewerten, ob die für die Gewässerkörper festgelegten Maßnahmen wirklich relevant für eine Zustandsänderung sind. Es ist darauf zu achten, dass jeweils die Maßnahmen mit den im Vergleich geringsten Folgekosten ausgewählt werden und im Programm keine Maßnahmen mit unangemessen hohem Aufwand und unklaren Erfolgsaussichten festgelegt werden.
- **Die Bewertung der Gewässerqualität hat europaweit einheitlich zu erfolgen.** Es ist zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit dringend geboten, dass zur Ermittlung des „Guten Zustands“ gleiche Standards angesetzt werden.
- **Die grundsätzlichen Mängel der WRRL sind nach 20 Jahren Vollzugserfahrung zu beheben, um den Vollzug der Richtlinie in Europa nachvollziehbarer und einheitlich zu gestalten.**

Die Bayerischen Chemieverbände – Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e. V. (VBCI), Verband der Chemischen Industrie e. V., Landesverband Bayern (VCI-LV Bayern) ([www.bayerische-chemieverbaende.de](http://www.bayerische-chemieverbaende.de))

Verband Bayerischer Papierfabriken e. V. (VBP) ([www.baypapier.com](http://www.baypapier.com))

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) ([www.biv.bayern](http://www.biv.bayern))

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e. V. (ABBM) ([www.abbm-bayern.de](http://www.abbm-bayern.de))

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. ([www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de))